

Spesenreglement

1 Allgemein

1.1 Für die Ausbezahlung von Spesen bildet die folgende Einteilung die Grundlage:

Kategorie 1
Athletinnen und Athleten mit gültiger Swiss-Athletics-Lizenz
Kategorie 2
Athletinnen und Athleten mit erfüllter Limite für die SM Nachwuchs (inkl. U23)
Kategorie 3
Athletinnen und Athleten mit erfüllter Limite für SM Aktive Athletinnen und Athleten mit einer Medaille an SM Nachwuchs (inkl. U23)
Kategorie 4
Athletinnen und Athleten mit einer <u>Medaille</u> an SM Aktive Athletinnen und Athleten mit <u>Meistertitel</u> an SM Nachwuchs (inkl. U23) Schweizer MeisterInnen SM Team Schweizer MeisterInnen SM Staffel
Kategorie 5
Athletinnen und Athleten mit Meistertitel an SM Aktive Qualifikation Internationale Meisterschaften Nachwuchs (inkl. U23) / EYOF
Kategorie 6
Qualifikation Internationale Meisterschaften Aktive Olympische Sommerspiele
Kategorie 7
Trainerinnen und Trainer Vorstandsmitglieder

1.2 Die Spesenabrechnung muss auf dem offiziellen Formular des LK Zug eingereicht werden (www.lkz.ch → Kontakt → Downloads).

1.3 Sämtliche Spesenforderungen werden nur gegen Vorlage aller Belege ausbezahlt.

- 1.4 Die Entschädigung von Spesen erfolgt nur, wenn diese nicht schon von anderer Seite (Swiss Athletics, Veranstalter, LKZ 100er Klub etc.) abgegolten worden ist.
- 1.5 Die Spesenabrechnung muss dem Finanzchef des LK Zug bis spätestens 30. November der jeweiligen Saison zugestellt werden.
- 1.6 Bei Nichterscheinen an einem angemeldeten Anlass sind Haft- und Startgelder von den Athletinnen und Athleten selber zu bezahlen (Ausnahme: Arztzeugnis).
- 1.7 Falls eine Athletin beziehungsweise ein Athlet pro Jahr nicht mindestens einen Helfereinsatz leistet und/oder sich nicht für einen der folgenden Anlässe (SVM, Quer durch Zug, Staffel SM) zur Verfügung stellt, können vom Finanzchef Abzüge an der Spesenabrechnung vorgenommen werden.
- 1.8 Staffelmanillen sind den Einzelmedaillen gleichgestellt. Spesenberechtigt sind alle Athletinnen und Athleten, die auf dem Meldeblatt stehen, unabhängig davon, ob sie zum Einsatz kamen oder nicht. Der Entscheid, welche und wie viele Athletinnen und Athleten gemeldet werden, ist in der Verantwortung der jeweiligen Trainerinnen und Trainer.

2 Kategorie 1

Der Verein übernimmt:

- 2.1 Einsatzgelder für alle Meisterschaften, Meetings und Crossläufe in der Schweiz, sofern die Wettkämpfe mit den jeweiligen Trainern abgesprochen sind. Einsatzgelder für Strassenläufe müssen von den Athletinnen und Athleten selber bezahlt werden.
- 2.2 SBB-Billett (1/2 Tarif, 2. Klasse) bzw. 30 Rappen pro Kilometer bei PW-Benützung mit mind. zwei Startenden.

3 Kategorie 2

Der Verein übernimmt:

- 3.1 Einsatzgelder für alle Meisterschaften, Meetings und Crossläufe in der Schweiz, sofern die Wettkämpfe mit den jeweiligen Trainern abgesprochen sind. Einsatzgelder für Strassenläufe müssen von den Athletinnen und Athleten selber bezahlt werden.
- 3.2 SBB-Billett (1/2 Tarif, 2. Klasse) bzw. 30 Rappen pro Kilometer bei PW-Benützung mit mind. zwei Startenden.

4 Kategorie 3

Der Verein übernimmt:

- 4.1 Einsatzgelder für alle Meisterschaften, Meetings und Crossläufe in der Schweiz. Einsatzgelder für Strassenläufe müssen von den Athletinnen und Athleten selber bezahlt werden.
- 4.2 SBB-Billett (1/2 Tarif, 2. Klasse) bzw. 30 Rappen pro Kilometer bei PW-Benützung mit mind. zwei Startenden.
- 4.3 Beitrag an Massage und Physiotherapie von 40 Prozent (max. Fr. 300.– pro Jahr) nach vorheriger Absprache mit dem Sportchef des LK Zug.

5 Kategorie 4

Der Verein übernimmt:

- 5.1 Einsatzgelder für alle Meisterschaften, Meetings und Crossläufe in der Schweiz. Einsatzgelder für Strassenläufe müssen von den Athletinnen und Athleten selber bezahlt werden.
- 5.2 SBB-Billett (1/2 Tarif, 2. Klasse) bzw. 30 Rappen pro Kilometer bei PW-Benützung mit mind. zwei Startenden.

- 5.3 Beitrag an Massage und Physiotherapie von 50 Prozent (max. Fr. 500.– pro Jahr) nach vorheriger Absprache mit dem Sportchef des LK Zug.

6 Kategorie 5

Der Verein übernimmt:

- 6.1 Einsatzgelder für alle Meisterschaften, Meetings und Crossläufe in der Schweiz und im Ausland. Einsatzgelder für Strassenläufe müssen von den Athletinnen und Athleten selber bezahlt werden.
- 6.2 SBB-Billett (1/2 Tarif, 2. Klasse) bzw. 30 Rappen pro Kilometer bei PW-Benützung mit mind. zwei Startenden.
- 6.3 Beitrag an Massage und Physiotherapie von 70 Prozent (max. Fr. 1000.– pro Jahr) nach vorheriger Absprache mit dem Sportchef des LK Zug.

7 Kategorie 6

Der Verein übernimmt:

- 7.1 Einsatzgelder für alle Meisterschaften, Meetings und Crossläufe in der Schweiz und im Ausland. Einsatzgelder für Strassenläufe müssen von den Athletinnen und Athleten selber bezahlt werden.
- 7.2 SBB-Billett (1/2 Tarif, 2. Klasse) bzw. 30 Rappen pro Kilometer bei PW-Benützung mit mind. zwei Startenden.
- 7.3 Beitrag an Massage und Physiotherapie nach Ansprache mit dem Finanzchef des LK Zug.

8 Kategorie 7

Der Verein übernimmt:

- 8.1 SBB-Billett (1/2 Tarif, 2. Klasse) bzw. 30 Rappen pro Kilometer bei PW-Benützung mit mind. zwei Startenden.
- 8.2 Weiterbildungskosten für J+S Kurse (Grundausbildung, Weiterbildung) bei regelmässiger Leitung von Trainings (mind. 1 mal pro Woche).

9 Trainingslager

- 9.1 Trainingslager werden nach Möglichkeit finanziell unterstützt. Den Entscheid, ob und in welcher Höhe ein Trainingslager finanziell unterstützt wird, trifft der Vorstand.

10 Hotelübernachtungen

- 10.1 Ein Spesenbeitrag an Hotelübernachtungen bei Starts an zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei erforderlicher Anreise am Vortag kann für Schweizer- und Regionalmeisterschaften sowie für andere nationale Anlässe nach vorheriger Rücksprache mit dem Sportchef des LK Zug genehmigt werden.
- 10.2 Der Beitrag pro Person und Nacht beträgt maximal Fr. 100.–. Für allfällige höhere Übernachtungskosten braucht es das Einverständnis des Finanzchefs des LK Zug.

11 Spezielles

Grundsätzlich hat der Vorstand die Möglichkeit, zusätzliche Spesen jeglicher Art zu bewilligen oder abzulehnen.

Zug, 1. Januar 2024